Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 13. Декабря 1861. № 144. Mittwoch, den 13 December 1861.

Etwas über die Wärme.

Alle Körper sind mehr oder weniger der Zerstörung ausgesetzt. Bildende Künstler und Gewerbtreibende müssen deßhalb, wollen sie ihre Erzeugnisse vor zu frühem Untergange bewahren, die Einflüsse, welche nachtheilig auf die von ihnen verarbeiteten Körper wirken, genau kennen lernen. So verschieden diese auch sein mögen, einer Einwirkung sind alle Körper gleich ausgesetzt, — der der Wärme. Wir wissen, daß bei hohen Wärmegraden viele Körper zersetzt werden, andere verbrennen oder schmelzen u. s. w. Allein diese energischen Aeußerungen der Wärme sind hier nicht gemeint, sondern jene kaum merkliche unter gewöhnlichen Umständen sich den Augen entziehende Wärme, welche auf alle Körper ausdehnend oder zusammenziehend wirkt. Von unseren klimatischen Veränderungen hängen unsere atmosphärischen Wärmeverhältnisse ab, und diese können unter gewissen Umständen gleichfalls zerstörend auf viele Körper wirken.

Die Wärme ist ein sehr thätiges Agens in dem Haushalte der Natur. Wärme in Verbindung mit Licht und Feuchtigkeit erweckt Leben, Blühen und Gedeihen, Kälte bringt Erstarrung und Tod. Wärme und Kälte sind aber nur im gewöhnlichen Leben sich entgegenstehende Begriffe; in der Wissenschaft giebt es keine Kälte, giebt es nur höhere oder geringere Wärmegrade. Unter Kälte ist hier daher geringe Wärme verstanden.

So wie die Kälte vernichtend auf das Thier- und Pflanzenleben wirkt, so nachtheilig kann sie auch auf die leblosen Körper wirken und unter Umständen deren Zusammenhang lösen. Besonders die Metalle sind es, die in dieser Beziehung unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, einestheils, weil unter allen festen Körpern die Wärme auf sie den größten Einfluß übt, anderntheils, weil deren Anwendung eine Ausdehnung gewonnen hat, von der man früher keine Ahnung hatte. Die meilenlangen Eisenbahnschienen, ausgedehnten metallenen Röhrenleitungen für Gas und Wasser, Röhren- und Gitterbrücken, eiserne Balken, Zink- und Eisenblechdächer waren früher unbekannt.

Obgleich der Einfluß der Wärme auf die verschiedenen Körper längst bekannt und deren Berücksichtigung empfohlen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß häufig bei manchen Anlagen dieser Einfluß ganz außer Rechnung blieb und in Folge dessen bei stark veränderter Temperatur, Brüche an Röhrenleitungen, Dachbedeckungen u. s. w. vorkommen, wie wir sie im verflossenen Winter so häufig sahen.

Daß bei vermehrter Wärme alle Körper ohne Ausnahme sich ausdehnen, bei verminderter Wärme sich wieder zusammenziehen, daß ferner verschiedene Körper durch gleiche Wärmemengen verschieden ausgedehnt werden, ist eine bekannte Erfahrung. Diese Ausdehnung ist bei kleinen Dimensionen fast unmerklich, bei Körpern von großen Dimensionen aber sehr augenscheinlich. Werden viele kleine Gegenstände so zusammengefügt, daß jeder unabhängig von dem anderen sich ausdehnen und zusammenziehen kann, so kann durch Wärmeveränderung selbst bei sehr großer Ausdehnung solcher Zusammensetzung, für das Ganze keine Längenveränderung hervorgerufen werden; geschieht aber die Zusammenfügung in der Art, daß die Theile fest aneinander gefügt sind, also als ein Ganzes zu betrachten sind, so wird durch Wärmeveränderung eine bedeutende Verschiedenheit der Länge desselben stattfinden müssen. Einige Beispiele mögen dieses erläutern.

Das Eisen dehnt sich vom Gefrierpunkte bis zum Siedepunkte des Wassers um $^1/_{800}$ seiner Länge aus, also würden 800 Fuß Eisen sich von 0^0 bis 80^0 R. um 1 Fuß ausdehnen. Die fest verbundenen Schienen einer Eisenbahn von 1 Meile Länge würden sich bei jedem Grad Wärme mehr oder weniger um $4^1/_2$ Zoll verändern; da nun bei uns die Temperatur im Sommer oft auf + 25^0 R. steigt, im Winter häufig auf — 15^0 R. sinkt, so kann dieser Temperaturunterschied eine Längenveränderung der eine Meile langen Eisenbahn von 180 Zoll oder 15 Fuß bewirken. Ganz ähnliche Wirkung muß eine Temperaturveränderung auf sehr lange Röhrenleitungen ausüben, wenn nicht durch zweckmäßige Construction dafür gesorgt wird, daß die Ausdehnung, wie die Zusammenziehung der einzelnen Theile unabhängig von einander stattfinden kann.

Die Ausdehnung des Zinks ist viel bedeutender, als die des Eisens, sie ist fast dreimal so groß; daher mag es auch rühren, daß große Zinkdächer so häufig undicht werden, denn die starken Zusammenziehungen und Ausdehnungen verursachen bei ungenügender Construction Falten, die bei häufiger Wiederholung brechen, oder es entstehen Risse, wenn bei verminderter Temperatur der Zusammenziehung sich Hindernisse entgegenstellen. Wäre die Ausdehnung durch die Wärme bei allen Körpern gleich, so würden gleiche Temperaturveränderungen keinen Unterschied in ihrem gegenseitigen Längenverhältnisse bewirken; dieß ist aber nicht der Fall, sondern die verschiedenen Körper werden durch die Wärme sehr verschieden ausgedehnt, die

luftförmigen am meisten, weniger die flüssigen, und am wenigsten die festen. Aber auch in jeder dieser drei Gruppen ist die Ausdehnung durch die Wärme eine sehr verschiedene. Unter den festen Körpern erleiden die Metalle die größte Ausdehnung, und die verschiedenen Metalle erleiden wieder unter sich verschiedene Ausdehnung.

Löthet man einen dünnen Eisenstab mit einem dünnen Zinkstab fest zusammen, so wird bei veränderter Temperatur der zusammengelöthete Stab in Folge der verschiedenen Ausdehnung der beiden Metalle sich krümmen; bei vermehrter Wärme wird die Eisenseite, bei verminderter Wärme die Zinkseite hohl werden. Man benutzt diese oder ähnliche Metallverbindungen zu den Metall-Thermometern, zugleich zeigt uns aber auch dieses Beispiel, daß man bei der Zusammenfügung verschiedener Metalle deren Ausdehnungsverhältnisse wohl berücksichtigen muß.

Außer der oben besprochenen Wirkung der Kälte durch Zusammenziehung, giebt es merkwürdiger Weise noch eine zerstörende Wirkung der Kälte durch **Ausdehnung**, die in dem Haushalte der Natur von sehr eingreifender Wirkung ist, und deren energische Aeußerung viel sichtbarer ist, als die früher besprochene.

Das Wasser folgt nämlich ebenfalls dem allgemeinen Naturgesetze der Ausdehnung und Zusammenziehung durch mehr oder weniger Wärme; nur bei + 3° R. fängt es an, eine Ausnahme hiervon zu machen, indem es von da an bis zum Gefrierpunkt bei zunehmender Kälte sich wieder ausdehnt. So räthselhaft die Ursache dieser Ausnahme ist, so vermögen wir doch so viel zu erkennen, daß ohne diese kleine Abweichung von der Regel der größte Theil unseres Erdballes unbewohnbar wäre.

Die Ausdehnung des Wassers vor dem Gefrierpunkte ist es nun, welche im Winter so zerstörend in Haus und Feld wirken kann. Das Zerspringen gefüllter Wassergefäße, der Wasserleitungen, der Bäume und Steine, das Abfrieren des Mauerputzes hat darin seinen Grund. Die Kraft dieser Ausdehnung, kennt keine Grenzen, die stärksten Gefäße, die mächtigsten Felsen erliegen ihr. Leider kennen wir bis jetzt kein anwendbares Mittel, welches diese Wirkung unschädlich machen kann. Uns bleibt nichts übrig, als das Eindringen der Feuchtigkeit in die porösen Körper durch alle geeigneten Mittel zu verhindern und die Kälte durch schlechte Wärmeleiter von den betreffenden Gegenständen abzuhalten.

Schlechte Wärmeleiter nennt man bekanntlich die Körper, welche der Verbreitung der Wärme in ihrer Masse Hindernisse entgegen setzen. Diese Eigenschaft ist bei einigen Körpern im höheren, bei anderen im geringeren Maße vorhanden; die besten Wärmeleiter sind die Metalle, der schlechteste ist die Luft. Da nun aber die Luft durch die Wärme ausgedehnt und leichter wird, so steigt die wärmere Luft nach oben, kältere Luftschichten nehmen deren Stelle ein, die, wenn sie erwärmt sind, gleichfalls steigen und so eine Circulation bewirken, welche die Körper ihrer Wärme beraubt; soll daher die Luft als schlechter Wärmeleiter benutzt werden, so muß diese Circulation gehemmt werden und zwar dadurch, daß man die Luft durch dazwischen gebrachte feste Körpertheilchen am Circuliren hindert.

Federn, Wolle, Haare u. s. w. danken nur der zwischen ihren festen Theilen eingeschlossenen Luft die ihnen im hohen Grade zukommende Eigenschaft der schlechten Wärmeleitung und sind deßhalb den warmblüthigen Thieren eine nothwendige und wohlthätige Bedeckung.

Aber nicht allein die Thiere, auch das Pflanzenleben schützt die gütige Natur gegen den vernichtenden Hauch des eisigen Winters. Mit sorgender Hand breitet sie die schützende Decke des flockigen Schnees über die zarten Keime der jungen Pflanzen. Der Schnee giebt ein treffendes Beispiel, wie durch fein vertheilte Luft ein schlechter Wärmeleiter geschaffen werden kann. Die feinen krystallinischen Eisnadeln des Schnees bilden kleine Zellen, welche die Luft ausfüllt und dadurch den Schnee zum schlechten Wärmeleiter macht, eine Eigenschaft, die das Eis ursprünglich nicht besitzt. Auch Stroh, Heu, Moos u. s. w. dienen als schlechte Wärmeleiter, zum Schutz der mit ihnen umhüllten Gegenstände.

(Mittheil. d. Kunst- u. Gewerk-Section d. Hamb. Gesellſ. z. Beförd. d. Künste u. nützl. Gewerbe. 1861. S. 4.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 13. December 1861. Censor C. Alexandrow.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 9. December 1861.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	4	3	50
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze		3	—
Erbsen		—	—
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl		—	—
Weizenmehl	4	4	80
Kartoffeln pr. Tschet.	1	10	30
Butter pr. Pud	8	20	80
Heu „ „ K.		45	—
Stroh „ „ „		35	40
	per Faden.		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- und Ellern-		—	—

Ellern- per Faden	—	—
Fichten-	—	—
Grehnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	14	—
⅔ Brand	18	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	39	
„ Wrack-	35	
Hofs-Dreiband	35	
Livländ. „	—	
Flachsbede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
Säeleinsaat per Tonne	$10\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Thurmsaat per Tschet.	13	
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tscht.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 25	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	30 3/16	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	33 3/4	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	355	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 8.	9.		Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	99	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	96½	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	97½	"
4 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	99	"	"	"	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 8.	9.		Verkäuf.	Käufe
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99¼	"	"	99¼	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	98
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Sieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete - - - - - - - -	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		"	"	"	"
zahlung Rbl. - - - -	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Angekommene Fremde.

Den 13 December 1861.

Stadt London. Hr. Kaufmann Prowisch von St. Petersburg; Hr. dimitt. Lieut. v. Rengarten von Mitau; Hr. Verwalter Röbber, Hr. Gutsbesitzer Gewsky nebst Gattin, Hr. v. Blankenhagen nebst Gattin aus Livland; Hr. Baron Grothusen aus Kurland; Hr. Kaufmann Wolff aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Michelsen von Bordeaux, Hr. Kaufmann Dauson von Dünaburg; Hr. Coll.-Assessor Gruner nebst Familie von Jacobstadt.

St. Petersburger Hotel. Hr. Professor Kupfer von Dorpat; Fräul. Frey aus Livland; Hr. Arrendator Knopff von Dünaburg.

Hotel du Nord. Hr. Baron Budberg nebst Gattin aus Livland; Hr. Kaufmann Siegel von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Lunin, Hr. Bürger Petraitis von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Hr. dimitt. Generalmajor v. Kiel von Werro; Hr. Kaufmann Mazkejew von Ostrow.

Bekanntmachungen.

Die Direction der Russischen Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Renten ist benachrichtigt worden, daß die auf den Namen des Herrn Friedrich Adolph Gottlob Anders ausgestellte Police vom 11. Sept. 1847, sub Nr. 2870, über SRbl. 1000 verloren gegangen ist. In Folge dessen macht sie hiemit die Anzeige, daß die verlorene Police, wenn sie nicht im Laufe eines Jahres nach der letzten Publication producirt worden, als ungültig betrachtet und dann an die Stelle derselben eine neue Police ertheilt werden wird. 2

Eine neue **Schleika** steht zum **Verkauf** in der St. Petersburger Vorstadt, Schmiedestraße, beim Schmiedemeister **Meinhardt.**

In der Moskauer Vorstadt, Romanowstraße, ist ein **Grundplatz** zu verkaufen und **Speicherräume** zu vermiethen, sowie **Lehm** zu verkaufen. Näheres im Hause Nikitin Kalinin Golubow, daselbst.

In der Moskauer Vorstadt, an der großen Straße, im 1. Stadttheile 3. Quartier, im Hause Roman K. Klekow ist eine Bude nebst Hof und Speicherräumen zu vermiethen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 132. Riga, Mittwoch, den 13. December **1861**

Angebote.

In der, — im Dörptschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gute Tellerhof, — neu errichteten Destillaturfabrik zur Anfertigung von **Sprit, Rum, Liqueur, versüßtem Branntwein** ꝛc. ist zu jeder Zeit vorräthig und zu haben:

Alle bekannten Gattungen von **Liqueuren** und **versüßten Doppelbranntweinen**, **Rum** in verschiedenen Sorten, **gelben und schwarzen rigischen Balsam, Odeure, rectificirten Spiritus** und **Spiritus vini.**

Grössere Quantitäten von Spiritus können nur bei vorhergegangener Anmeldung geliefert werden. 3

Auf dem Gute Neu-Bornhusen im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, unweit der Fabriken Quellenstein u. Groß-Köppo ist von Georgi 1862 an eine Dampf-Mahl- und Sägemühle, erstere mit 2 Mahlgängen und einem Cylinder zum Beuteln, letztere mit einem Sägegatter zu 7 Blättern in **Pacht zu vergeben**. Darauf Reflectirende haben sich daselbst mündlich oder schriftlich zu melden.
(3 mal 35 Kop.)

Auf dem Gute Kokenhusen sind **Schindeln** à 2½ Kop. per Schock zu verkaufen. 1
(3 Mal 10 Kop.)

Bestellungen auf

Maschinen und Ackergeräthe

aus der renommirten Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

nehme ich zu Fabrikpreisen entgegen und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht, sowie auch einigen Vorrath.** — Monteure werden gestellt und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

P. van Dyk,
Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11.

Eine Familie in Dorpat wünscht **Pensionairinnen** zu haben. Es wird eine besondere Beaufsichtigung der Lernstunden, so wie die **Conversation der französischen Sprache** versprochen, doch bittet man sich schon in diesem Monate in der **Karowschen** Buchhandlung in Dorpat zu melden. 4
(4 mal 42 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 144. Середа, 13 Декабря — Mittwoch, 13. December 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Rescripts des Herrn Justizministers d. d. 2. December c., Nr. 5378, ist der bisherige Beamte zu besonderen Aufträgen bei Sr. Hohen Excellenz dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland Collegien-Rath Schütze zum Livländischen Gouvernements-Procureuren ernannt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gutsverwaltungen des Livländischen Gouvernements werden hiedurch von dem Livländischen Civil-Gouverneur beauftragt, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem im Jahre 1841 auf unbestimmte Zeit beurlaubten Gemeinen des Pleskauschen Inf.-Regiments des General-Feldmarschalls Fürsten Kutusow-Smolensky, Jakob Brenz Kaps, anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur zu berichten. Falls der Kaps in den activen Dienst abgefertigt sein sollte, so ist hierüber zu berichten und zugleich anzugeben, wann solche Abfertigung stattgefunden hat.

Nr. 9054.

* * *

In Folge Leuterations-Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Pawel Latischew nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4⅓ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, undichte Augenbrauen, dunkelblaue Augen, eine gerade Nase, einen kleinen Mund, einen braunen mit grau untermischten Bart, einen hellbraunen Schnurbart, ein ovales mageres Gesicht, ist ungefähr 50 Jahre alt. Besondere Kennzeichen am Körper hat er nicht.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4722. 3

* * *

Da zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts der dem verabschiedeten Maschinisten der 10. Flott-Equipage Foma Miduls Sohn Ohl d. d. 20. Januar 1061, Nr. 89, ertheilte Abschieds-Ukas in Riga gestohlen worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 5243. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Baronin Ida von Rosenberg geb. von Ruckteschell kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion der nachfolgend bezeichneten, auf dem

im Wendenschen Kreise belegenen Gute Gilsen ruhenden, nach Anzeige der Supplicantin längst liquidirten Forderungen, über deren geschehene Berichtigung die bezüglichen Documente und Quittungen abhanden gekommen, nämlich:

1) hinsichtlich der am 14. Januar 1832 für die Erben des weiland Lieutenants Friedrich Baron Laudon ingrossirten, von Supplicantin durch die mit den Vormündern des unmündigen Julius Wilhelm Carl Theodor Baron von Rosenberg abgeschlossenen und am 15. Mai 1845 corroborirten Reluitionsvereinbarung über das Gut Gilsen als eigene Schuld übernommenen, durch successive Cession an die Frau Obristin Constance Timtschenko-Rouban geb. Comtesse de Toulouse-Lautrec gediehenen Forderung von 4000 Rbl. S.;

2) hinsichtlich zweier, durch die vorbezeichnete am 15. Mai 1845 corroborirte Reluitionsvereinbarung über das Gut Gilsen von Supplicantin als eigene Schuld übernommenen Forderungen der vier, seiner Zeit pfandgebenden Geschwister von Rucketeschell, nämlich der Supplicantin selbst, ihrer Schwester Eugenie Johanna Sophie Elisabeth und ihrer beiden Brüder Rudolph Carl Heinrich und Louis Johann Reinhold, von resp. 600 und 800 Rbl. S., zusammen also 1400 Rbl. S., von welcher den vier Geschwistern von Rucketeschell zuständigen Forderung von 1400 Rbl. S. jedoch der Antheil der Supplicantin durch ihre damalige, auf dem Wege der Reluition bewerkstelligte Acquisition des Gutes Gilsen von selbst cessirt;

3) hinsichtlich der von Supplicantin durch die vorbezeichnete am 15. Mai 1845 corroborirte Reluitionsvereinbarung über das Gut Gilsen als eigene Schuld übernommenen, ürsprünglich Natalie von Düsterlohschen, dann jure cesso an Theodor Graß gediehene Forderung von 500 Rbl. S.;

4) hinsichtlich der am 15. Mai 1845 ingrossirten Forderung des Candidaten Theodor Graß von 500 Rbl. S. und

5) hinsichtlich der am 15. Mai 1845 ingrossirten Forderung des Lieutenants und Ritters Gustav Gotthard von Rosenberg über 600 R. S.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten d. i. bis spätestens zum 30. Mai 1862 und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oben sub 1—5 incl. specificirten Forderungen sammt den etwa darüber annoch vorhandenen Documenten für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. November 1861.

Nr. 4007. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ordnungsgerichts-Adjuncten Joseph Baron v. Krüdener kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zum Nachlaß seines verstorbenen Vaters, weiland Landgerichts-Assessors Carl Ludwig Baron von Krüdener gehörige, im Fellinschen Kirchspiele und Pernauschen Kreise belegene Gut Pujat mit Lapinsky sammt Appertinentien und Inventarium und das dazu gleichfalls gehörige, in der Stadt Fellin an der Poststraße sub Pol.-Nr. 144a belegene hölzerne Wohnhaus sammt Herberge, Garten und sonstigen Appertinentien, welche Nachlaß-Immobilien sammt Inventarium und Appertinentien zufolge eines von den sämmtlichen Intestaterben des genannten Verstorbenen am 9. September 1859 mit einem Additament vom 18. Januar d. J. abgeschlossenen und am 1. September d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts und zufolge eines vom Supplicanten am 28. Juli d. J. zum Besten der unverehelichten Dorothea Vestring besonders ausgestellten und am 1. September d. J. corroborirten Leibrentenurkunde dem obgenannten supplicantischen Ordnungsgerichts-Adjuncten Joseph Baron von Krüdener als Miterben für die Summe von 103000 Rbl. S. eigenthümlich übertragen und resp. zugeschrieben worden sind, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder wider die stattgehabte Transaction und Besitzübertragung, wie gleichfalls wider die vom Supplicanten zum Besten der Dorothea Vestring am 28. Juli d. J. besonders ausgestellte und am 1. September d. J. corroborirte Leibrentenurkunde und das dadurch verbriefte Rechtsverhältniß etwa Einwendungen und Rechtswahrungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Pujat mit Lapinsky sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der resp. Inhaber der sonstigen ingrossirten theils vom Supplicanten transactlich als eigene Schuld übernommenen, theils in solcher Folge entstandenen und demgemäß ingrossirten

Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Januar 1863 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen und Rechtsbewahrungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Erbtheilungstransact vom 9. September 1859 sammt dazu gehörigem Additamente vom 18. Januar d. J., sowie die oben gleichfalls erwähnte Leibrentenurkunde vom 28. Juli d. J. für rechtsgiltig erkannt und demzufolge die vorbenannten Nachlaß-Immobilien des weiland Landgerichts-Assessors Carl Ludwig Baron von Krüdener, nämlich das Gut Pujat mit Lapinsky sammt Appertinentien und Inventarium und das in der Stadt Fellin sub Pol.-Nr. 144a belegene hölzerne Wohnhaus sammt Herberge, Garten und sonstigen Appertinentien, dem supplicantischen Ordnungsgerichts-Adjuncten Joseph Baron von Krüdener zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. November 1861.

Nr. 4034. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Kreisdeputirten Georg von Stryk kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachstehender auf den dem Supplicanten gehörigen, resp. im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises und im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gütern Moiseküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits nicht mehr giltiger Schuldposten und Verpflichtungen und zwar:

A. Auf dem Gute Moiseküll nebst Appertinentien und Inventarium:

1) hinsichtlich der am 20. October 1774 für den Aeltesten A. Heinrich von Grote ingrossirten 2380 Rthr. Alb. und 4000 Rbl. S.,

2) hinsichtlich der am 26. Juni 1778 für denselben ingrossirten 2000 Rthr. Alb.,

3) hinsichtlich der laut Attestats des Rigaschen Landgerichts vom 1. Mai d. J. sub Nr. 822 am 20. October 1774 für den Herrn Aeltesten Adam Heinrich von Grote ingrossirten 2380 Rthr. Alb. und 4000 Rbl. S., welche anscheinend mit den vorstehend sub Nr. 1 aufgeführten Posten identisch sind;

B. auf dem Gute Felix nebst Appertinentien und Inventarium:

4) hinsichtlich der vom Supplicanten bei Acquisition der Güter Moiseküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien in den § 4 des am 13. September 1855 corroborirten Kaufcontracts übernommenen Verpflichtung, rücksichtlich des damals bis zum 23. April 1856 verarrendirten Gutes Felix sich mit dem Arrendator für seine eigene Rechnung auseinanderzusetzen;

C. auf den Gütern Moiseküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien:

5) hinsichtlich aller und jeder Schuldposten und Verpflichtungen, welche auf dem unter Anderen auch die Güter Moiseküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien in sich schließenden Vermögensnachlasse des weiland Eberhard Gustav Baron Posse zur Zeit der im Jahre 1794 zwischen den Intestaterben und Bruderkindern desselben vollzogenen Erbtheilung ruhten, und insbesondere hinsichtlich der in dem § 3 des betreffenden, am 1. Mai 1794 bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Erbtheilungs-Transacts von den Rittmeister Moritz, Oberlandgerichts-Assessor George, Gustav, Gotthard und Kreisrichter Carl Gebrüdern Barone Posse, modo transactlichen Acquirenten des gesammten Vermögensnachlasses defuncti Eberhard Gustav Barons Posse und der dazu gehörigen Güter Moiseküll, Felix, Arrast und Alt-Woidema nebst allen Appertinentien und Inventarien, übernommenen Verpflichtungen und zwar:

a) alle auf dem vaterbrüderlichen genannten Nachlasse laut Proclams- und Convocations-Urtheils des Wolmarschen Kreisgerichts vom 20. März 1794 lastenden Schuld- und Kosten-Ansprüche zu berichtigen,

b) einer jeden der mittransigirenden fünf Schwestern Baronessen Posse, Helene verwittweten Majorin Baronin Igelstroem, Anna Charlotte verehel. Capitainin Baronin Ungern-Sternberg, Margaretha ehemaligen Lieutenantin von Brackel nachmals verehel. Baronin Stampe, Caroline Johanna verehelichten Garde-Fähnrichin von Stakkelberg und Elisabeth verehelichten Artillerie-Capitainin von Murawieff über deren zu je 13,000 Rbl. S. festgesetzte Erbquote eine Obligation zu zeichnen und auszuhändigen, —

6) hinsichtlich aller und jeder Schuldposten und Verpflichtungen, welche auf dem, wie vorstehend sub Nr. 5 erwähnt, alleiniges Eigenthum der daselbst benannten fünf Gebrüder Barone Posse gewordenen, unter Anderem auch die Güter Felix

und Moiseküll nebst Appertinentien und Inventarien in sich schließenden Vermögen zur Zeit der in den Jahren 1794 und 1795 zwischen diesen fünf Baronen Posse vollzogenen weiteren Erbabtheilung ruhten, und insbesondere hinsichtlich der laut den §§ 2 und 4 des betreffenden, am 28. Februar 1795 bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Erbtheilungs-Transacts und laut dem § 2 Lit B. des dazu gehörigen uno actu corroborirten Additaments, von dem Oberlandgerichts-Assessor George Baron Posse, mode transactlichem Acquirenten der Güter Moiseküll und Felix zur Berichtigung übernommen, nachbezeichneten Schulden nämlich:

a) an den Bruder Gotthard Baron Posse dessen Erbquotenrest von 14,363 Rbl. S.,
b) an den Bruder Rittmeister Moritz Baron Posse auf dessen Erbquote 1006 Rbl. S.,
c) an den Bruder Kreisrichter Carl Baron Posse auf dessen Erbquote 296 Rbl. S.,
d) an die Frau Generalin von Lieven die ihr laut dem Convocations-Urtheil des Wolmarschen Kreisgerichts vom 20. März 1794 zustehenden Forderungen sammt Renten bis zum 1. August 1794, zusammen betragend 12,489 Rubel Silber.
e) die in demselben kreisgerichtlichen Convocationsurtheile zugesprochenen von Groteschen Forderungen sammt Renten bis zum 1. August 1794, zusammen betragend 10,865 Rbl. S.,
f) an den Inspector Wittich dessen urtheilsmäßige beide Forderungen von zusammen 400 Rbl. B.-Ass. und 138 Rbl. S. Gage, in Silbermünze berechnet mit 386 Rbl. S.,
g) an den Carl Christian Schley dessen obligationsmäßige Forderung sammt Renten bis zum 1. August 1794, betragend 202 Rbl. S.,
h) an den Pastor Seeberg dessen drei obligationsmäßige Forderungen sammt Renten bis zum 1. August 1794, zusammen betragend 725 R.,
i) an die Baronin Igelstroem die für deren Forderungen an den Nachlaß defuncti Eberhard Gustav Baron Posse zuständigen Zinsen bis 1. August 1794, betragend 418 Rbl. S.,
k) an den Gerber Uhl 15 Rbl. S.,
l) an den Schneider Dudkei 99 Rbl. S.,
m) die Unkosten laut dem Convocationsurtheile, betragend 52 Rbl. S.,
n) an den Kupferschmied Fowelin 63 Rbl. S.,
o) an die Pernausche Handlung Franzen & Sohn in zwei Rechnungsforderungen 502 Rbl. S.,
p) an Range 3 Rb. S.,
q) an den Schuhmacher Staecker 7 Rbl. S.,

7) hinsichtlich der am 17. August 1795 für den Aeltesten A. Heinrich von Grote ingrossirten resp. 1000 Rbl. S., 3000 Rbl. S., 2380 Rthl. Alb. und 2000 Rthl. Alb.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion sämmtlicher oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 (a und b) 6 (a — q) und 7 aufgeführter Schuldposten und Verpflichtungen, so wie der sämmtlichen betreffenden Schulddocumente und der mit den Corroborations-Vermerken extradirten Exemplare der oben sub 5 und 6 erwähnten zwei Erbtheilungs-Transacte und des zu dem einen derselben gehörigen Additaments, formiren zu können vermeinen, oder wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität der vom Supplicanten bei Acquisition der Güter Moiseküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien zufolge § 2 Punct A lit. a und b des am 13. September 1855 corroborirten Kaufcontracts als eigne Schuld übernommenen obligationsmäßigen Forderungen des Herrn wirklichen Staatsraths Christer von Rennenkampff, Excellenz, groß 22,500 Rbl. S. und der Wilhelmine von Loewis, Anna von Engelhardt und Elisabeth Pfeil sämmtlich Geschwister von Loewis of Menar, groß 7500 Rbl. S., im Ganzen also betragend 30,000 Rbl. S. M., mit denjenigen 30000 Rbl., welche resp. am 7. Februar 1855 und am 24. Februar 1855 in fünf getrennten Posten von 10,000, 12500, 2500, 2500 und 2500 Rbl. S. M. für dieselben vier Personen auf die Güter Moiseküll und Felix ingrossirt, und von denen sich gegenwärtig nur noch 10,000 und 12,500 Rbl. S. M. für den Herrn wirklichen Staatsrath Christer von Rennenkampff 2500 Rbl. S. M. für die Anna von Engelhardt geborene von Loewis und 2500 Rbl. S. M. für die Elisabeth Pfeil geborene von Loewis resp. für deren Cessionar, den Herrn Kreisrichter Arthur von Freymann ingrossirt befinden, die übrigen 2500 Rbl. S. M. aber, welche für die Wilhelmine von Loewis geborene von Loewis ingrossirt waren, inzwischen am 16. Mai 1860 exgrossirt und delirt sind, — Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die sämmtlichen oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 (a und b), 6 (a — q) und 7 aufgeführten Schuldposten und Verpflichtungen sammt den betreffen-

den Schulddocumenten und den mit den Corroborations-Vermerken extradirten Exemplaren der oben sub Nr. 5 und 6 erwähnten zwei Erbtheilungs-Transacte und dem zu dem einen derselben gehörigen Additamente für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch die vom Supplicanten als eigne Schuld übernommenen obligationsmäßigen Forderungen des Herrn wirklichen Staatsraths Christer von Rennenkampff, Excellenz, groß 22,500 Rbl. S. M. und der oben bezeichneten sämmtlichen Geschwister von Loewis of Menar, groß 7500 Rbl. S., als mit den am 7. Februar 1855 und am 24. Februar 1855 in fünf getrennten Posten von 10000, 12500, 2500, 2500 und 2500 Rbl. S. M. für dieselben Personen auf die Güter Moiseküll und Felix ingrossirten Schuldposten, wovon der für die Wilhelmine von Loewis geborene von Loewis ingrossirte Schuldposten von 2500 Rbl. S. M. bereits wie oben angeführt am 16. Mai 1860 delirt, identisch anerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 30. October 1861. 1

Nr. 3574.

* * *

Demnach das von dem nunmehr verstorbenen Kaufmann 3. Gilde und gewesenen Aeltermann großer Gilde, Franz Hermann Stein errichtete, am 24. October d. J. deponirte Testament am 9. Januar 1862 zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe eröffnet und verlesen werden soll; als wird solches allen Denen, welche dabei ein Interesse haben hiermit eröffnet und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments in gesetzlicher Art entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte hieselbst wahrzunehmen bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt werden wird, sondern ipso facto präcludirt sein soll. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 29. November 1861.

Nr. 2321. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche wider das am 12. December d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit zu verlesende Testament der Wittwe des verstorbenen Unteroffiziers Friedrich Peter Namens Tio, protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, hiermit aufgefordert, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena desertae allhier zu verlautbaren und in Erweis zu stellen.

Pernau-Rathhaus, den 13. November 1861.

Nr. 2411. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche an das in hiesiger Vorstadt, im 1. Quartal sub Nr. $^{132}/_{112}$ belegene, dem Kaufmann 2. Gilde H. G. Oehlbaum gehörig gewesene und von demselben mittelst am 7. Februar d. J. abgeschlossenen und am 14. Februar corroborirten Contracts, dem Kaufmann 3. Gilde Gustav Kreischmann verkaufte, zu einer Bude eingerichtete hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche gegründete Ansprüche machen, oder die Eigenthumsübertragung anstreiten zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier beim Rathe entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll, das vorbezeichnete Immobil aber dem Acquirenten, Kaufmann 3. Gilde, Gustav Kreischmann adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 13. October 1861.

Nr. 2224. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an die in der Vorstadt Bremerseite am sogenannten Sauckschen Bach belegene, dem Müllermeister Johann Jacoby gehörig gewesene und von demselben mittelst am 3. October d. J. abgeschlossenen und am 20. October corroborirten Contracts, an den Verwalter Adolph Rothberg für 3500 Rbl. S. verkaufte Windmahlmühle nebst Appertinentien und dem dazu gezählten Stadtgrundzinsplatze, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter zugelassen wird,

die vorbezeichneten Immobilien aber dem rechtmäßigen Acquirenten, Verwalter Adolph Rothberg eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 21. October 1861.

Nr. 2272. 1

* * *

Von dem Kiewschen Kreisgerichte werden in Grundlage der Art. 1239 und 1241 Bd. X. Thl. I. Cod. der Civilges. vom Jahre 1857, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Belgischen Unterthans Wilhelm Jans, bestehend aus 1083 Rbl. 36 Kop. in baarem Gelde und einem Belgischen Bankbillet auf 300 Franc's irgend welche Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Kiewschen Kreisgerichte zu melden und daselbst ihre Erbansprüche zu dociren.

Kiew den 4. October 1861. Nr. 1618. 1

Кіевскій Уѣздный Судъ на основаніи 1239 и 1241 Стат. X. Т. части 1. Св. Зак. Гр, (изд. 1857 г.) вызываетъ наслѣдниковъ Бельгійскаго Подданнаго Вильгельма Янса, къ имуществу оставшемуся по смерти его заключающемуся въ наличномъ капиталѣ 1083 руб. 36 коп. сер. и трехъ Бельгійскихъ билетахъ на 300 франковъ, съ тѣмъ, чтобы они явились въ сей Судъ съ законными доказательствами на право наслѣдованія въ положенный закономъ срокъ.

Кіевъ 4. Октября 1861 г. № 1618. 1

Torge.

Die Allerhöchst bestätigte Commission zum Ausbau des Pernauschen Hafens fordert Diejenigen, welche die Lieferung von etwa 1200 Kubikfaden Steinen verschiedener Größe mit dem Beginn des Frühlings 1862 zu übernehmen willens sind, hierdurch auf, sich bei dieser Commission in den auf den 17. und 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr anberaumten Torgen, mit den nöthigen Saloggen versehen, zu melden und ihre Forderungen zu verlautbaren. Die contractlichen Bedingungen können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Pernau den 1. December 1861.

Nr. 34. 2

Высочайше утвержденная Коммисія по устройству Перновскаго порта вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ началѣ весны 1862 года около 1200 кубич. саженъ каменьевъ разной величины, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Коммисію съ надлежащими залогами къ торгамъ, назначеннымъ 17. и 20. числъ Января мца. 1862 года, въ 11 часовъ утра и объявили свои требованія. Условія, до торговъ касающіяся, усмотрѣть можно въ оной же коммисіи ежедневно за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

Г. Перновъ 1. Декабря 1861 года.

№ 34. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія 6. Ноября, въ Присутствіи его, 11. Іюня 1862 года, съ 12 часовъ утра, будутъ производиться торги, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Черцы, состоящаго во 2 станѣ Лепельскаго уѣзда, заключающаго въ себѣ по ревизіи 86 муж. и 91 жен., а на лицо 84 муж. и 91 жен. пола душъ крестьянъ и земли 1291 дес. 1040 саж., оцѣненнаго по десятилѣтней сложности чистаго годоваго дохода въ 7500 руб., принадлежащаго Статскому Совѣтнику Казиміру и женѣ его Софьѣ Пальчевскимъ, на выручку взысканій, по заемнымъ письмамъ, Поручику Хрептовичу 2310 р., помѣщикамъ Каміонкамъ 1885 р. 72 коп., Коллежскому Совѣтнику Рыжевичу 285 р. $71^1/_2$ коп., помѣщику Сипайло 1210 р., Коллежской Ассесоршѣ Вичульской 1200 руб., помѣщику Гребницкому 300 р., помѣщику Рейсу 3000 р., помѣщику Борщевскому 295 р., Поручику Спиридовичу 2023 р., по контракту бывшему управляющему Смоленскимъ и Красненскимъ питейными откупами 1857 р. $14^1/_2$ к., по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, чиновницѣ Самовичевой 1485 руб. съ процентами проестями и волокидами, по 3 коп. съ рубля, Инженеръ Штабсъ-Капитану Зацвилиховскому 4500 руб., приходскому Священнику 44 р. 76 к. Членамъ Сѣннинскаго Земскаго Суда 189 руб. 96 к. и казенныхъ долговъ. Витебскимъ Приказу Общественнаго Призрѣнія по залогу того имѣнія, 12094 руб. 64 к., Коммисіи Народнаго Продовольствія 5894 руб. $85^1/_4$ коп., въ томъ числѣ къ неотложному 492 руб. $30^3/_4$ коп. и Лепельскому Уѣздному Казначейству разнаго рода недоимки 2792 руб. $40^1/_2$ коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены бу-

дутъ опись и бумаги, къ оной относящіяся. № 10553. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія 15. Сентября, въ Присутствіи его, 11. Іюня 1862 года, съ 12 часовъ утра, будутъ производиться торги, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу изъ имѣнія Долысъ помѣщика Николая Шишко, состоящаго въ Витебской губерніи, Невельскаго уѣзда въ 2 станѣ семи деревень: Зенково, Монкино, Амбражево, Кастелево, Фенево, Лагунова и Журавово, заключающихъ въ себѣ по 9 народной переписи 139 муж., 127 жен., а на лицо 139 муж. и 140 жен., съ землею 1688 дес. 214 саж., оцѣненныхъ, по десятилѣтней сложности годоваго дохода, въ 22456 руб., на удовлетвореніе исковъ помѣщика Аркадія Лясотовича 7417 руб. 56¼ коп. съ процентами, Капитанши Елагиной 6 т. рублей, Генералъ-Лейтенанта Розенкампфа 1271 руб. 9½ коп., съ процентами, и другихъ лицъ. Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги къ оной относящіяся.
Октября 21. дня 1861 года.

№ 10093. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ умершей помѣщицы Александры Васильевой Теглевой, назначается въ продажу, съ публичнаго торга, на срокъ 27. Января 1862 года, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Теглевой имѣніе, доставшееся ей по духовному завѣщанію отъ Г. Мягковой, состоящее въ 2. Станѣ, Холмскаго уѣзда, заключающееся въ деревнѣ Загороденьѣ, заложенной въ С. Петербургскомъ Опекунскомъ Совѣтѣ, въ которой по ревизіи и наличныхъ муж. пола 10 и жен. 16, въ томъ числѣ 5 тяголъ. Земли къ деревнѣ Загороденью, по показанію крестьянъ, принадлежитъ, замежеванной одною окружною межею, 175 десят., но сколько какого качества, по неимѣнію плана, межевой книги и другихъ документовъ, опредѣлить невозможно. Имѣніе это оцѣнено въ 750 р. с. Желающіе купить оное, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до публикаціи и продажи имѣнія, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. № 6007. 2

Отъ Петергофскаго Уѣзднаго суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, будетъ продаваться деревянный одно-этажный домъ, съ надворными строеніями и землею, находящійся С. Петербургской Губерніи въ городѣ Кронштадтѣ Морской части 1-го квартала, въ Галкиной улицѣ подъ № 416, принадлежащій капитану 1-го ранга Виктору, титулярному совѣтнику Андрею Григорьевымъ Жаворонковымъ для раздѣла между ими Жаворонковыми и дѣтьми умершей сестры ихъ жены штабсъ-капитана Елизаветы Григорьевой Спицкой. Означенный домъ состоитъ на каменномъ фундаментѣ, обитый досками и окрашенъ свинцовою маслинною краскою, покрытъ досками длиною 4½ сажени, шириною 5 саж., въ немъ комнатъ съ некрашенными полами 5, сѣни бревенчатые и подвалъ съ деревяннымъ поломъ, кухня съ досчатыми сѣнями и чуланомъ надстройка надъ кухнею бревенчатая въ коей, двѣ комнаты, кухня и прихожая и сѣни досчатыя съ двумя чуланами, на дворѣ бревенчатый флигель въ одинъ этажъ длиною 5 саж., шириною 2 саж., въ немъ сѣни съ очагомъ и двѣ комнаты съ 2-мя печами, сарай досчатый съ тремя перегородками длиною 3 саж., шириною 2½ саж., земли состоитъ подъ тѣмъ домомъ и строеніемъ 80 кв. саж., вообще означенный домъ съ строеніями состоитъ въ ветхомъ положеніи, приноситъ въ годъ чистаго дохода 206 руб. с., оцѣненъ въ 619 руб. с. продажа сія производиться будетъ 22. Января 1862 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра въ присутствіи Петергофскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать подлинную опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 840. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 29. Сентября, назначенъ 22. Января 1862 г. торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Райполь, состоящаго въ Динабургскомъ уѣздѣ въ 1 станѣ, съ 12 муж. и 16 жен. пола душъ, съ землею до 350 дес., принадлежащаго помѣщику Карлу Боровскому, оцѣненнаго, по 10 лѣтней сложности годоваго дохода, въ 4510 р., на удовлетвореніе исковъ дворянки Елисаветы Яко-

вицкой 1200 р. съ процентами, помѣщика Келпша 900 р. и по роспискамъ дворянина Яковицкаго 100 р., малолѣтнихъ деВальденовъ 60 р. съ процентами.

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ разсматривать бумаги къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся въ Правленіи. № 9333.

Октября 10. дня 1861 года. 1

* * *

Согласно полученной много сего числа, изъ Провіантскаго Департамента, телеграфной депешѣ, заготовленіе провіанта въ потребность 1862 года, будетъ устроено посредствомъ торговъ, назначенныхъ въ Лифляндской я Курляндской Казенныхъ Палатахъ 29. Декабря сего и 2. Января 1862 года, при которыхъ желающіе могутъ торговаться изустно и подавать въ торговое присутствіе запечатанныя объявленія, и что Дворянство можетъ участвовать въ этихъ торгахъ, на правилахъ существовавшихъ до 1857 г.

О чемъ объявляется желающимъ участвовать въ торгахъ, на поставку въ 1862 году провіанта.

Г. Рига, Ноября 19. дня 1861 года.
№ 3277. 1

Auction.

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, den 19., 21. und 23. December 1861 um 10 Uhr Morgens werden im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, die von einem havarirten englischen Schiffe geretteten ganz neuen Gegenstände, nämlich: 8 Stück Seidenzeug, 50 Hemde, circa 50 seidene Schnupftücher, 32 Ellen weißen Flanell, 19 Staff. Wollengarn, 9 Paletots, Westen, Hosen, 2 größere, 10 kleinere Teppiche, Gummi-Fußmatten, 9 Tisch- und Theetücher, cr. 8 Dutzend Servietten, diverse Shawls, 2 Gläser zu Signallaternen, 5 Herrenhüte, 6 Dutzend Tischmesser und Gabeln, 4 Dosen Sardinen und 6 Dosen Lobster, 1 Tonne Eisenwaaren, 48 eiserne Schaufeln, 34 Kisten Biscuit, 2 Flinten, verschiedene getragene Kleidungsstücke und noch andere Gegenstände — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Freibrief des Rekruten Jakob Altberg vom 21. Juli 1855, Nr. 707.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Heinrich Kunstmann, 2
Carl Walcker, Johann Friedrich Feldmann, 1
nach dem Auslande.

Sattlergesell Gustav Flöter, Anton Sasnitzky, Schuhmachergesell Andreas Mets, Carl Stanislawow Läwdanski, Lawise George, Martin Julius Mey, Adolph Friedrich Jatzkowsky, Fedor Iwanow Andaburský, Prokofi Borisow Potapow, Schmuel Nochimowitsch Jacobsohn, Schlossergesell Ferdinand R. Neumann, Carl Friedrich Daentler, Rosalia Tadeumowa Narkewitschuwna, Krestina Tadeumowa Narkewitschuwna, Viktoria Karpowa Narkewitschuwna, Tichan Sujew, Matwei Kusmin Muchin, Anisja Iwanowa Gulbowa, Timofei Wasiljew Samuilow, Malwine Stahl, Gertrud Amalie Weber, Polykarp Iwanow Iwanow, Parfen Mikittin Formalewitsch nebst Familie, Andreas Keier, Johann Heinrich Boldt, Anton Maximow Guß, Gottfried Robert Zern, Sachar Ossipow Paruchow,
nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aeltester Secretair: **A. Blumenbach.**